

# Was kann der kathol. Lehrerverein zur Hebung des Schulwesens in kathol. Kantonen thun? [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1894)**

Heft 21

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-535613>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Pädagogische Blätter.

**Vereinigung**

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

**Organ**

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

**Zug**, 1. November 1894.

**N<sup>o</sup> 21.**

**1. Jahrgang.**

**Redaktionskommission:**

Die Seminardirektoren: Dr. Frid. Moser, Rickenbach, Schwyz; F. F. Kunz, St. Gallen, Luzern; S. Baumgartner, Zug, ferner: Leo Benz, Pfarrer in Verg., Kt. St. Gallen und Lehrer Wipfli in Ersfeld, Kt. Uri. — Die Einsendungen sind an Seminardirektor Baumgartner zu richten.

**Abonnement:**

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. und 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen beim Verleger: J. W. Bunschli, Buchdrucker, Zug. — Inserate werden die Petitzeile mit 10 Rp. berechnet.

## Was kann der kathol. Lehrerverein zur Hebung des Schulwesens in kathol. Kantonen thun?

(Fortsetzung.)

Gehen wir nun zu den staatlichen Mitteln über und schauen wir, was unser Verein in dieser Beziehung thun kann.

Der Staat hat in Bezug auf das Schulwesen unbedingt wichtige Pflichten zu erfüllen. Vor allem ist es seine hohe Aufgabe, die Schule in ihrem Rechtsbestande zu schützen, mag dieselbe eine private oder staatliche, mag sie von geistlichen oder weltlichen Korporationen oder Genossenschaften gegründet sein. Der Staat ist vor allem Rechtsstaat, hat als solcher die Rechte aller seiner Angehörigen zu schützen und dafür zu sorgen, daß dieselben ihnen ungeschmälert erhalten bleiben. Für uns kommen besonders die Rechte der Eltern und der Kirche auf die Schule in Berücksichtigung. Die Eltern haben ein natürliches Recht auf die Erziehung ihrer Kinder und dieses Naturrecht ist ihnen verbrieft und besiegelt durch positiv göttliche Gesetze und die ganze Geschichte. Sie haben auch die volle Verantwortung vor Gott für ihre Kinder; daher müssen sie in erster Linie bestimmend auf die Erziehung derselben einwirken und einwirken können. Diesem Erziehungsrechte entspricht auch die Erziehungspflicht, resp. das Recht des Kindes auf Erziehung, und auch nach dieser Richtung hin muß der Rechtsschutz des Staates sich bethätigen. Das Kind muß nachlässigen und gewissenlosen Eltern gegenüber in seinem Rechte auf die für das Leben notwendige Erziehung und Bildung geschützt werden. Von diesem Standpunkte aus ist der staatliche Schulzwang durchaus

berechtigt, d. i. das gesetzliche Verlangen der Staates, daß jedem Kinde diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu teil werden, die ihm für sein individuelles Fortkommen und für die Erfüllung seiner Aufgabe als soziales Wesen nach der staatlichen und kirchlichen Seite hin notwendig sind. Das Obligatorium hat eine sittliche Grundlage, und der Staat verlangt nur, was jedes Kind verlangen kann und muß. Er schützt das Kind in seinem Rechte. — Aber in ganz gleicher Weise muß der Staat auch das Recht der Kirche auf die Erziehung schützen. Dieses Recht hat sie von Christus direkt und in positiver Weise erhalten. Erziehung des Menschen zum Christen und dadurch zur ewigen Seligkeit ist ihre Lebensaufgabe. „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ „Geht hin in alle Welt, lehret alle Völker, lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe“ — das ist der Auftrag Christi an die ersten Repräsentanten seiner Kirche. Diese Belehrung und Erziehung der Völker umfaßt in vorzüglicher Weise auch die Jugend; die Schule gehört daher wesentlich in das Gebiet der Thätigkeit der Kirche. Dieses durch positiv göttliches Gebot überkommene Erziehungsrecht hat sie auch von Anfang an und durch alle Jahrhunderte hindurch ausgeübt. Sie hat sich dadurch auch ein historisches Recht auf die Schule erworben, das ihr ohne flagrante Rechtsverletzung nicht genommen werden kann. Es ist dieses Recht aber auch mit der ganzen Natur der Kirche untrennbar verknüpft. Der Kirche die Erziehung der Jugend, die Schule rauben, heißt ihr das Sein, die Existenz untergraben, sie vernichten. Daher ruft der Heiland heute noch: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht;“ denn in der Kirche und durch dieselbe lebt und wirkt Christus fort durch alle Jahrhunderte hindurch: „Seht, ich bin alle Tage bei euch bis ans Ende der Welt“ und er will heute noch die Kinder um sich versammeln, sie zu segnen durch seine Lehre und Gnade und so ihnen zum zeitlichen und ewigen Glück zu verhelfen. Das thut er durch die Kirche, die er eben auch für diesen Zweck gestiftet. Die Kirche in der Ausübung dieses Rechtes zu schützen, ist eine der schönsten und heiligsten Aufgaben des Staates, dies um so mehr, weil der Staat durch nichts sich selbst und das Wohl seiner Unterthanen besser wahrt als durch diesen Rechtsschutz, den er der Wirksamkeit der Kirche auf dem Gebiete der Erziehung angedeihen läßt. Diese Aufgabe des Staates hat Karl der Große in so klarer Weise erfaßt und daher blühte unter ihm die Schule so mächtig auf. Er beförderte die bestehenden Schulen, regte kräftig zur Gründung neuer an und gab Gesetze, welche die Eltern verpflichteten, die Kinder in die Schule zu schicken, gründete selbst Schulen und berief für sie ausgezeichnete Lehrer, welche im Geiste christlicher Pädagogik an denselben wirkten.

Der Staat kann aber auch direkt von sich aus auf das Schulwesen einwirken; denn es muß ihm daran gelegen sein, daß seine zukünftigen Bürger

ein bestimmtes Maß von Bildung erlangen, um ihre Pflichten als Staatsbürger treu und gewissenhaft ausüben zu können. Dies ist besonders in einer Republik notwendig, wo die einzelnen Bürger in den wichtigsten Fragen das entscheidende Votum in der Hand haben, wo das Volk das letzte Wort spricht und sprechen kann. Und je mehr die Volksrechte erweitert werden, desto größere Bildung muß vom Volke verlangt werden. Daher muß der republikanische Staat dem Schulwesen seine größte Aufmerksamkeit schenken und das Schulwesen nach Kräften zu heben suchen. Dadurch hebt er die Volksbildung; aber man beachte es wohl, nur dann, wenn das Schulwesen vom christlichen Geiste durchdrungen, die Schulgesetzgebung christlichen Charakter hat. Denn die Kenntnisse allein machen die Volksbildung nicht aus; zu ihr gehört als grundlegender und wesentlicher Faktor ein tief religiöser und sittlicher Charakter. Durch ihn erhalten die Kenntnisse erst wahren Wert. Gerade auf diesem so bedeutungsvollen Boden berühren sich einander Kirche und Staat, müssen sie sich freundschaftlich die Hand geben, wenn die Schulbildung zur wahren Volksbildung führen, ein charakterfestes sittlich starkes Geschlecht heranziehen soll. Der solide sittliche Charakter wächst allein auf dem Boden der Religion, der Kirche. Das gesamte Schulwesen soll daher auf christlicher Grundlage beruhen. Dies kann nur vollständig geschehen durch die konfessionelle Schule, wo jede Konfession ihre Kinder in die Schule schicken kann, die mit ihren Grundjäzen übereinstimmt. Durch sie allein sind die Rechte der Eltern und der Kirche in Bezug auf die Schule gewahrt und nur auf dem Boden der konfessionellen Schulorganisation können Familie, Staat und Kirche freundschaftlich sich zusammenfinden, diese drei großen sozialen Erziehungsfaktoren Hand in Hand am Wohle der Jugend und dadurch der Zukunft eines Landes arbeiten und wirken.

Wenn wir daher überall mit aller Kraft für die konfessionelle Schule eintreten und für sie in Wort und Schrift kämpfen, so sind wir überzeugt, daß wir dadurch am besten das Wohl der Schule, das zeitliche und ewige Glück der Kinder, die kräftige und gesunde, weil friedliche Entwicklung unseres lieben Vaterlandes befördern. Das widerspricht dem Art. 27 unserer Bundesverfassung in keiner Weise, der verlangt, daß die Kinder ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Schule sollen besuchen dürfen. Im Gegenteil wird er am besten in einer konfessionellen Schule beachtet werden, wo wahre Duldung als Christenpflicht hingestellt wird. Der Artikel ist doch gewiß in erster Linie für die Kinder christlicher Eltern da, und will ihr Recht auf christliche Erziehung schützen, da ja die Verfassung für ein christliches Volk gemacht ist. —

Der Staat hat nun nach vielfacher Richtung hin Gelegenheit, auf das Schulwesen heilsam einzuwirken und zwar vor allem durch gute, die Zeit-

verhältnisse und lokalen Umstände genau berücksichtigende Schulgesetze und konsequente Handhabung derselben, durch finanzielle Unterstützung, durch Herstellung passender Schullokalitäten, durch Anschaffung der notwendigen Lehr- und Lernmittel, durch gute Bildung der Lehrer und Abhaltung von Fortbildungskursen, durch Gründung neuer Schulen, durch Hebung der Lehrerbefoldungen, durch Unterstützung von Kranken- und Hilfsklassen der Lehrer und anständige Pensionierung im Schuldienste ergrauter oder erkrankter Lehrer.

Unser Verein kann nach all diesen Richtungen viel Gutes stiften; er kann und soll das Seinige beitragen, daß die Rechte der Familien und Kirche in Bezug auf die Schule geehrt und beobachtet werden, daß Familie, Staat und Kirche Hand in Hand, in Einheit und Frieden an der Beförderung des Schulwesens arbeiten, daß über das gegenseitige Verhältnis richtige Anschauungen und Grundsätze unter dem Volke herrschen und zur Geltung kommen; er soll die staatlichen Behörden in Gemeinde und Kanton in ihren Anstrengungen für die Schulverbesserung kräftig unterstützen, auf genaue Beobachtung der staatlichen Vorschriften dringen, den Weisungen derselben Nachachtung verschaffen; er kann auch anregend einwirken, Wünsche vorbringen, Vorlagen ihrer Beratung unterbreiten u. s. f., das alles in gesetzlicher und bescheidener Form. Der Verein soll den staatlichen Behörden gegenüber immer ein guter Freund sein, der Hand in Hand mit ihnen an der Verbesserung des Schulwesens arbeitet, mit ihnen sich über die einzuschlagenden Wege berät und ihnen in der Ausführung kräftig hilft.

Ein ganz besonderes Augenmerk wird unser Verein auch den Besoldungsverhältnissen der Lehrer widmen müssen; denn eine anständige Besoldung der Lehrer ist ein wichtiger Faktor zur Hebung des Schulwesens.

Es müssen unsere Lehrer, um sich und ihre Familien standesgemäß zu erhalten, noch viel zu viel Nebenbeschäftigungen suchen. — Es sind die Nebenbeschäftigungen wie Schmarozerpflanzen, die sich an den Baumstamm anklammern und ihm die besten Kräfte wegsaugen, so daß er immer kraftloser und lebloser wird und endlich ganz zu Grunde geht. Die Zeit der Vorbereitung auf die Schule geht größtenteils verloren, die Zeit zur Stärkung des Körpers und Geistes nach des Tages Mühe und Last wird durch sie absorbiert; müde, voll tausend fremder Gedanken, manchmal voll Verdruß und Sorgen kommt der Lehrer in die Schule — ohne Vorbereitung — wie will da die Schule recht lebendig und frisch gedeihen! Diese Nebenbeschäftigungen sind ein wunder Punkt in unserm Schulwesen. Der Lehrer soll ganz und vorzüglich der Schule leben, in erster und vorzüglicher Linie ein Schulmann sein — dann wird die Schule gedeihen und sich entwickeln! Darum fort mit allen zeitraubenden und anstrengenden Nebenbeschäftigungen — aber hinauf mit den Besoldungen! — Ein guter Lehrer kann nicht genug besoldet werden! Was für Besoldungen

wirft man nicht aus für höhere Stellungen in Bureau, Fabriken, Eisenbahnen — und doch handelt es sich da um elende irdische Güter. — Dem Lehrer anvertrauen wir die höchsten Güter — unsere Kinder — unsterbliche Seelen — das Kostbarste, was wir haben — und diesen Jugenderzieher lassen wir darben, ihm gönnen wir nicht soviel, daß er sich und seine Familie standesgemäß durchbringen kann! Sagen wir es frei und offen heraus: es herrscht bei uns mancherorts ein schreiendes Mißverhältnis zwischen der Besoldung und der Würde und Würde des Lehrerstandes. Da muß der Lehrerverein ein besseres Verständnis anzubahnen suchen, einerseits dadurch, daß die Lehrer ein musterhaftes, das Volk erbauendes und erfreuendes Leben führen und ihren Berufspflichten mit größter Gewissenhaftigkeit obliegen, anderseits dadurch, daß der Verein direkt für finanzielle Besserstellung der Lehrer besorgt ist, teils durch Unterstützung kantonaler Bestrebungen, teils durch Anlage eines besondern Fonds zur Unterstützung wenig besoldeter Lehrer. — Diesen letztern Punkt müssen wir jetzt schon fest ins Auge fassen, in den Sektionen über die Art der Ausführung beraten.

Bezüglich der finanziellen Besserstellung unseres Schulwesens wird freilich der Staat am meisten thun müssen; aber da stehen wir vielfach vor großen Schwierigkeiten! — Die katholischen Kantone gehören zu den ärmern Kantonen! Ihre Millionäre sind an den Fingern zu zählen und es giebt Kantone, wo man nicht einmal Finger dazu braucht. Die Steuerschraube ist nicht das rechte Mittel, die Schule dem Volke beliebt zu machen, um so weniger, da der Steuern durchweg schon genug sind. Die Gemeinden und Kantone sind finanziell ihren wichtigen Kulturaufgaben kaum mehr durchweg gewachsen! — Was thun? Die Unterstützung des Bundes herbeiziehen? Aber dieselbe hat ihre schlimmen Seiten. Der Bund will die Volksschule unterstützen — aber nicht umsonst — er will dafür auch etwas zur Schule sagen — und da steht die kantonale Souveränität in Gefahr, ein Stück ihres Lebens einbüßen zu müssen. Das können sich alle diejenigen, die in der Erhaltung der Kantone und ihrer Selbständigkeit die Kraft und Größe unseres Vaterlandes erblicken, nicht gefallen lassen und wir Katholiken am allerwenigsten, weil wir aus vieljähriger Erfahrung wissen, daß der Geist in den höhern Sphären des Bundes der christl., der konfessionellen Schule nicht günstig ist, daß man im Gegenteil darauf ausgeht, überall der konfessionslosen Schule den Eingang zu ermöglichen.

Da ist wohl die Idee der Zollinitiative das beste Mittel zur Lösung dieser Schwierigkeit. Wenn die Initiative zum Durchbruche kommt, dann erhalten die Kantone eine ganz wesentliche finanzielle Unterstützung. Dann aber soll auch — und dafür soll unser Verein mit aller Kraft wirken — die ursprüngliche Idee der Initianten festgehalten und durchge-

führt werden, daß zum wenigsten die Hälfte ganz und ausschließlich der Schule zu gute komme. Das dürften besonders die katholischen Kantone zum vorneherein beschließen, und dadurch werden sie der Initiative manche Freunde zuführen. Wie vieles können dann die einzelnen Kantone für die Schule thun? Dann sollen auch diese armseligen Hungerbesoldungen, wie wir sie da und dort treffen, aufhören und zu einer Höhe heranstiegen, daß man sie nennen darf, ohne erröten zu müssen. Bei besserer finanzieller Lage kann dann auch gedacht werden an eine ersprießliche Reorganisation des Repetierschulwesens, das in so vielen Kantonen im Argen liegt, an eine kräftigere und erfolgreichere Gestaltung des Primarschulwesens, vorzüglich da, wo überfüllte Klassen, — bloße Winter- und Halbtagschulen, — ungenügende Schullokale und Lehrmittel u. das ersprießliche Schulhalten so sehr erschweren und die notwendigen Fortschritte verunmöglichen. Besonders auf einen Punkt möchte ich großes Gewicht legen, auf die Gründung von guten, geordneten und geleiteten Fortbildungsschulen. Gar vielfach müssen wir sagen, daß die Volksschule gut sei, aber nachher vergessen die Kinder wieder alles. Das muß verhindert werden; die aus der Schule getretenen Kinder, Mädchen und Knaben, besonders die letztern sollen Gelegenheit zur Fortbildung haben, sollen zur Fortbildung angeregt werden, praktisch, wie sie den einzelnen Gemeinden am besten entspricht. Es hat das auch seine sittliche Bedeutung; denn zu dieser Zeit befindet sich die Jugend im gefährlichsten, der Verführung am meisten ausgesetzten Alter. Eine gute Fortbildungsschule kann da das Amt eines wahren Schutzengels an dieser heranwachsenden Jugend ausüben. —

In diesem Sinne müssen wir die Zollinitiative voll und ganz unterstützen. Wir arbeiten in bedeutsamer Weise für die Schule, wenn wir für sie arbeiten. Denn durch sie wird der Schule am besten aufgeholfen; zudem erleidet die Selbständigkeit der Kantone in keiner Weise Einbuße. Man hat für Militär Millionen hinausgeworfen; die Bildung des Herzens der Jugend ist mehr wert als die Bildung zum Soldaten. —

Wenn der Lehrerstand somit nur die Hebung der Schule ins Auge faßt, so kann er nicht Gegner der Zollinitiative sein. Aber eben dieses „Wenn!“ Einem Teil der schweizerischen Lehrerschaft schwebt als Ziel der helvetische Einheitsgedanke vor! Das wurde ja in Zürich von hervorragender Seite offen gesagt.

Verlassen wir nun das mehr finanzielle Gebiet. Es gibt noch so viele Punkte, wo der Lehrer mit dem Staate an der Hebung des Schulwesens arbeiten kann und soll. Ich betone da besonders seine Pflichten in Bezug auf das Absenzenwesen. In dieser Richtung muß eine strenge Ordnung herrschen und sie muß konsequent durchgeführt werden. Nichts schadet einer Schule so sehr, als laxer Handhabung des Schulbesuches. Es ist auch dieser

Punkt Sache der Gewöhnung. Im Anfang wird eine strenge Durchführung auf etwelche Schwierigkeiten stoßen, später werden dieselben fast ganz wegfallen. Ich könnte da verschiedene Beispiele anführen. — Auch in dieser Beziehung kann unser Verein manch Gutes thun; gute und brave Lehrer verschaffen der Schule Liebe unter dem Volke. — Durch Vorträge und Gespräche, durch ernstern und gemessenen Umgang mit dem Volke kann man ihm eine große Schulfreundlichkeit einprägen, so daß es die Kinder gerne in die Schule schickt und für die Schule gerne Opfer bringt. Das Wort eines braven, pflichtgetreuen, tüchtigen Lehrers findet immer seine Beachtung.

So kann unser Verein der Familie, dann der Kirche und dem Staate in manigfacher Beziehung in ihren Bestrebungen, das Schulwesen zu heben, helfend zur Seite stehen, sei es direkt oder indirekt. Er muß sich dabei aber von großer Klugheit leiten lassen, mit Ruhe und Ernst, aber auch beharrlich, mit Würdigung aller Verhältnisse an der Lösung dieser Aufgabe arbeiten und so nach und nach seine Zielpunkte zu erreichen suchen.

Besprechen wir zum Schlusse noch die kirchlichen Mittel.

(Schluß folgt.)

## Bund und Schule.

(Referat gehalten am kathol. Lehrertag in Sursee den 20. September 1894 von  
J. Düring, Reg.-Rat.)

„Bund und Schule“ lautet das mir gestellte Thema. Das Thema läßt sich verschieden behandeln, ich schlage folgenden Weg ein:

Ich stelle zunächst die Frage: „Welche Absichten hat der Bund mit der Schule?“

Diese Frage soll beantwortet werden an der Hand amtlicher Äußerungen der Organe des Bundes. Ich betone, nicht die Phantasie soll die Frage beantworten, sondern ausschließlich offizielles Material, welches die Organe des Bundes uns in die Hand gegeben haben.

Kennen wir dann durch Beantwortung der 1. Frage die Absichten des Bundes, wissen wir, wie die Bundesschule sich gestalten soll, so fragen wir weiter: „Wie stellen wir uns zu dieser Schule, können wir als katholische Schulmänner und Lehrer die Forderungen des Bundes anerkennen, Ja oder Nein?“

Und endlich fragen wir uns zum Schlusse: „Was sollen wir thun, um den Forderungen des Bundes, soweit wir sie nicht als berechtigt anerkennen können, wirksam entgegen zu treten?“

I. Welche Absichten hat der Bund mit der Schule?

Das „Recht“ des Bundes auf die Schule stützt sich auf Art. 27 der Bundesverfassung. Dieser Artikel lautet: